



# Stadt Drensteinfurt

## Bekanntmachung

---


### Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Drensteinfurt in seiner Sitzung vom 08.10.2018 beschlossene 26. Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Drensteinfurt vom 13.05.1993 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gem. § 7 Abs. 6 S. 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Drensteinfurt, den 12.10.2018

  
Carsten Grawunder  
Bürgermeister

Angeschlagen am: 15.10.18

Frühestens abzunehmen: 24.10.18

Abgenommen am: \_\_\_\_\_

in Drensteinfurt  Rinkerode

Mersch  Ameke  Walstedde

Bekanntmachung steht auch als Download unter:  
[www.drensteinfurt.de](http://www.drensteinfurt.de) bereit

### **Bestätigung nach § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW**

Ich bestätige, dass der Wortlaut der anliegenden 26. Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Drensteinfurt vom 13.05.1993 mit dem Ratsbeschluss vom 08.10.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516/SGV NRW 2023) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Drensteinfurt, den 12.10.2018

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Carsten Grawunder', written in a cursive style.

Carsten Grawunder  
Bürgermeister

# SATZUNG

## zur 26. Änderung der Satzung der Stadt Drensteinfurt über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 13.05.1993

### Rechtsgrundlage:

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung, § 6 des Landesaufnahmegesetzes (LAufG) in der zurzeit gültigen Fassung, § 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) in der zurzeit gültigen Fassung, §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung der Stadt Drensteinfurt über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 13.05.1993, hat der Rat der Stadt Drensteinfurt in seiner Sitzung am 08.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

§ 5 Abs. 3 der Satzung der Stadt Drensteinfurt über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen erhält folgende Fassung:

- „(2) Die Gebührensätze betragen je Quadratmeter und Monat bei einer Nutzung zur Unterbringung von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern

<b>Grundgebühr</b>	<b>5,70 €</b>
--------------------	---------------

- (3) Neben den Benutzungsgebühren nach Abs. 2 sind die Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Heizung etc.) zu entrichten. Die Verbrauchskosten betragen je Quadratmeter und Monat bei einer Nutzung zur Unterbringung von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern

<b>Verbrauchskosten</b>	<b>5,50 €</b>
-------------------------	---------------

Für die Entrichtung der Verbrauchskosten oder Kostenrechnung gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.“

### § 2

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.